

**Vorlesung Umweltstrafrecht**

**Fälle zu § 3**

**Fall 1**

T ist Träger einer „verwaltungsrechtlichen Pflicht“ zum Schutz des Bodens. Gemeinsam mit X, der keine verwaltungsrechtliche Pflicht zum Schutz des Bodens hat, bringt er Stoffe in den Boden ein, die den Boden in bedeutendem Umfang verunreinigen.

- a) Der Tatbeitrag des X hat ein Gewicht, das nach allgemeinen Regeln für eine Mittäterschaft (§ 25 II StGB) ausreicht.
- b) Der Tatbeitrag des X hat ein Gewicht, das nach allgemeinen Regeln für eine Beihilfe (§ 27 StGB), nicht aber für eine Mittäterschaft (§ 25 II StGB) ausreicht.

**Fall 2**

Abwandlung von Fall 1 : Die Verunreinigung wird von T allein ausgeführt. X hat aber den T zur Begehung der Tat bestimmt.

**Fall 3**

Abwandlung von Fall 2 : Die Verunreinigung wird von X allein ausgeführt. T hat den X dazu aufgefordert, diese Handlung zu vollziehen.

- a) X weiß nicht, daß die Tat gegen eine verwaltungsrechtliche Pflicht des T verstößt.
- b) X weiß, daß die Tat gegen eine verwaltungsrechtliche Pflicht des T verstößt.

**Fall 4**

Abwandlung von Fall 2 : Die Verunreinigung wird von T allein ausgeführt. X hat den T zur Begehung der Tat bestimmt.

- a) X hat den Tatentschluß des T dadurch hervorgerufen, daß er ihm vorspiegelte, die Tat verstößt nicht gegen eine verwaltungsrechtliche Pflicht des T.
- b) X hat den Tatentschluß des T dadurch hervorgerufen, daß er ihm vorspiegelte, die verwaltungsrechtliche Pflichten des T verletzende Tat sei durch rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) gerechtfertigt.
- c) X hat den Tatentschluß des T dadurch hervorgerufen, daß er ihn mit der Pistole bedrohte und ihm ernsthaft Tötung für den Fall in Aussicht stellte, daß T der Aufforderung des X nicht Folge leistet.

## **Fall 5**

Abwandlung von Fall 1 : T ist Inhaber eines Unternehmens, in dem Pflanzenschutzmittel hergestellt werden. X ist Betriebsleiter und unter anderem für die ordnungsgemäße Entsorgung umweltgefährdender Substanzen zuständig. Auf Grund einer groben Sorgfaltspflichtverletzung des X kippt beim Transport zur Sondermülldeponie ein Behälter mit hochgiftigen Chemikalien um und verseucht das Ackerland des Landwirts L auf einer Fläche von 40 Quadratmetern. Es ist davon auszugehen, daß die „verwaltungsrechtliche Pflicht“ zum Schutz des Bodens nur der Unternehmens- und Betriebsinhaber T hat.

## **Fall 6**

Abwandlung von Fall 5 : Inhaberin des Unternehmens ist die T-GmbH, die auch Trägerin der verwaltungsrechtlichen Pflichten zum Schutz des Bodens ist. X ist der – unter anderem für Abfallentsorgung zuständige – Geschäftsführer der GmbH.

## **Fall 7**

T setzt beim Betrieb einer Anlage unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Schadstoffe – jedoch nicht in „bedeutendem“ Umfang – in die Luft außerhalb des Betriebsgeländes frei. T stellt sich dabei irrig vor, die freigesetzten Schadstoffe hätten „bedeutenden“ Umfang. Außerdem hält T es für möglich, daß durch die freigesetzten Schadstoffe mindestens ein Mensch in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht wird (was tatsächlich aber nicht passiert). Dies nimmt er billigend in Kauf.

## **Fall 8**

T betreibt eine Fabrik, in der Autoreifen hergestellt werden. Bei der Produktion entstehen Immissionen, die die Beschaffenheit der Luft verändern und ab einer bestimmten Konzentration geeignet sind, die Gesundheit von Menschen zu schädigen. Die zuständige Behörde erlässt einen Verwaltungsakt, mit dem sie den T anweist, einen Filter zu installieren, der gewährleistet, daß die schädlichen Immissionen unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte bleiben. T unterlässt (zunächst) den Einbau des Filters und betreibt die Fabrik dennoch (zunächst) mit unvermindertem Schadstoffausstoß weiter.

- a) Auf Grund eines behördlichen Versehens wurde vergessen, den VA dem T bekanntzugeben.
- b) Die Behörde hat nicht die sofortige Vollziehung des VA angeordnet. Kurz vor Ablauf der Widerspruchsfrist hat T den Filter eingebaut.
- c) Die Behörde hat die sofortige Vollziehung des VA angeordnet. T legte gegen den VA Widerspruch ein und erhob nach dessen Zurückweisung Anfechtungsklage. Der Antrag des T auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage blieb erfolglos. T baute den Filter letztendlich ein, als für ihn absehbar war, daß seine Anfechtungsklage als unbegründet zurückgewiesen werden würde.
- d) Der VA ist von der immissionsschutzrechtlichen Rechtsgrundlage nicht gedeckt (also rechtswidrig) und zudem gem. § 44 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG nichtig.
- e) Der VA ist zwar von der zugrundeliegenden immissionsschutzrechtlichen Vorschrift gedeckt und auch im übrigen materiellrechtlich rechtmäßig, aber aus dem in § 44 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG genannten Grund nichtig.
- f) Der VA verstößt gegen die immissionsschutzrechtliche Rechtsgrundlage und ist daher rechtswidrig. Er ist aber nicht gem. § 44 VwVfG nichtig.
- g) Der rechtswidrige VA (Variante f) wird von der Behörde gem. § 48 Abs. 1 VwVfG zurückgenommen bzw. vom Verwaltungsgericht auf Grund der von T erhobenen Anfechtungsklage gem. § 113 Abs. 1 VwGO aufgehoben.

